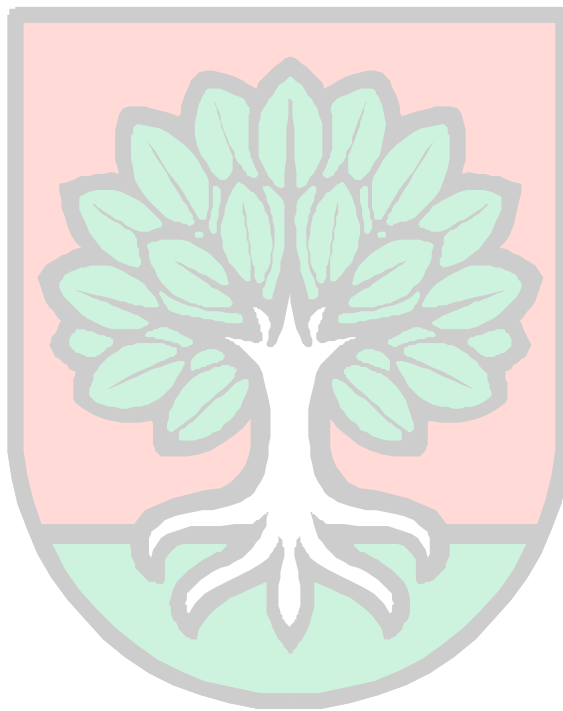


# Verordnung über die Tagesschule



01.08.2015

(1) Änderungen vom 02.09.2024; in Kraft seit 01.08.2024

Der Gemeinderat Buchholterberg beschliesst gestützt auf das Volksschulgesetz des Kantons Bern vom 19. März 1992 (VSG; BSG 432.210), Artikel 14d bis 14h, die Tagesschulverordnung des Kantons Bern vom 28. Mai 2008 (TSV; BSG 432.211.2) sowie Artikel 12 des Organisationsreglements vom 1. Januar 2020 folgende Tagesschulverordnung.

#### Angebot

**Art. 1** <sup>1</sup> Die Tagesschule bietet Betreuung ausserhalb der Unterrichtszeit für alle Kinder und Jugendlichen an, die die Schule der Gemeinde besuchen (Basis- und Primarstufe). An allgemeinen Feiertagen und während der Schulferien ist die Tagesschule geschlossen.

<sup>2</sup> Das Tagesschulangebot umfasst von Montag bis Freitag folgende Module:

- a Frühbetreuung bis Schulbeginn
- b Mittagsbetreuung
- c Nachmittagsbetreuung an schulfreien Nachmittagen oder nach der Schule.

<sup>3</sup> Sobald zehn Kinder der Gemeinde ein Tagesschulmodul nachfragen, wird dieses angeboten.

#### Bereitstellung

**Art. 2** Das Tagesschulangebot wird jeweils für die Dauer eines Schuljahres garantiert.

#### Anmeldung

**Art. 3** <sup>1</sup> Die definitive Anmeldung erfolgt zwei Wochen nach Erhalt des ~~provisorischen~~ <sup>1</sup> Stundenplanes für das folgende Schuljahr.

<sup>2</sup> Sie ist verbindlich für ein Schuljahr.

<sup>3</sup> In begründeten Fällen werden Anmeldungen auch nach dem Anmeldetermin berücksichtigt.

<sup>4</sup> Die Anmeldung hat für jedes Schuljahr neu zu erfolgen.

<sup>5</sup> Kann ein Modul mangels Teilnehmenden nicht angeboten werden, besteht kein Anspruch auf eine Ersatzleistung durch die Gemeinde.

#### Abmeldung

#### Artikel 4

<sup>1</sup> Eine Abmeldung während dem laufenden Schuljahr ist grundsätzlich nicht möglich.

<sup>2</sup> Bei Wegzug aus der Gemeinde können Kinder und Jugendliche mit einer Frist von zwei Monaten auf ein Monatsende schriftlich abgemeldet werden.

---

<sup>1</sup> Änderung vom 02.09.2024

*Ausschluss*

**Art. 5** <sup>1</sup> Fällt ein Kind durch unakzeptables Verhalten auf, kann es von der Tagesschule ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt nach den Vorschriften von Artikel 28 VSG.

<sup>2</sup> Werden die Elterngebühren für die Betreuung und die Mahlzeiten nicht bezahlt, kann den Eltern im folgenden Schuljahr die Aufnahme des Kindes in die Tagesschule verweigert werden. Der Entscheid liegt bei der zuständigen Behörde.

*Elterngebühren*

**Art. 6** <sup>1</sup> Zur Festsetzung der Betreuungsgebühr pro Kind und Stunde füllen die Eltern oder Erziehungsberechtigten einmal jährlich bei der Anmeldung eine Selbstdeklaration über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse aus.

<sup>2</sup> Die Eltern haben sämtliche Angaben zu belegen. Kann aufgrund fehlender Belege keine Tarifeinstufung vorgenommen werden, wird die maximale Gebühr pro Stunde erhoben.

<sup>3</sup> Die Elterngebühren werden pro Schuljahr in Teilrechnungen fällig. Die Rechnungsstellung und das Inkasso erfolgen semesterweise durch die Finanzverwaltung.

<sup>4</sup> Die Elterngebühren werden nach kantonaler Tagesschulverordnung berechnet <sup>1</sup>

*Mahlzeitengebühren*

**Art. 7** <sup>1</sup> Für die Mahlzeiten wird eine Bandbreite von Fr. 7.00 bis Fr. 15.00 ~~12.00~~ festgelegt. Der Gemeinderat setzt den für das kommende Schuljahr geltende Ansatz jeweils bis am 20. März ~~31. März~~ fest. Die Rechnungsstellung und das Inkasso erfolgen semesterweise durch die Finanzverwaltung.  
<sup>1</sup>

<sup>2</sup> Die Betreuungspersonen zahlen keine Mahlzeitengebühren.

*Versicherung*

**Art. 8** <sup>1</sup> Die Kinder sind privat gegen Unfall zu versichern.

<sup>2</sup> Die Betreuungspersonen sind durch die Gemeinde gegen Haftpflicht versichert.

*Abwesenheiten*

**Art. 9** <sup>1</sup> Vorübergehende Abmeldungen haben keine Reduktion der Elterngebühren zur Folge.

---

<sup>1</sup> Änderung vom 02.09.2024

<sup>2</sup> Bei rechtzeitiger Abmeldung für das Mittagessen werden nur die Betreuungskosten geschuldet.

<sup>3</sup> Bei krankheits- oder unfallbedingten Abmeldungen, die länger als eine Woche dauern, werden die Elterngebühren auf Gesuch hin und nach Vorlage eines Arztzeugnisses erlassen.

<sup>4</sup> Bei schulisch bedingten Abwesenheiten (z.B. Lager, Schulreise, Sporttag u.ä.) sind keine Elterngebühren geschuldet.

#### *Leitung*

**Art. 10** <sup>1</sup> Die Tagesschulleitung ist pädagogisch oder sozialpädagogisch ausgebildet.

<sup>2</sup> Sie ist für alle betrieblichen und pädagogischen Belange sowie für die Personalführung und die Kommunikation verantwortlich.

<sup>3</sup> Die Tagesschulleitung ist der Bildungskommission unterstellt. Diese erlässt ein Pflichtenheft.

#### *Betreuungspersonen*

**Art. 11** <sup>1</sup> Die Entlohnung des Personals richtet sich nach der Personalverordnung der Einwohnergemeinde Buchholterberg und wird vom Gemeinderat festgelegt.

#### *Konferenz der Betreuungspersonen*

**Art. 12** <sup>1</sup> Die Konferenz der Betreuungspersonen besteht aus allen Betreuungspersonen, die an der Tagesschule mitarbeiten. Sie wird von der Tagesschulleitung geführt. Mitglieder der Bildungskommission können an den Konferenzen teilnehmen.

<sup>2</sup> Die Konferenzen finden regelmässig statt und beschäftigen sich insbesondere mit folgenden Themen:

- a Organisation der Tagesschule
- b Zusammenarbeit mit Eltern, Schule und Behörden
- c Pädagogische Grundsätze
- d Weiterentwicklung der Tagesschule
- e Fachliche Weiterbildung

#### *Elternarbeit*

**Art. 13** Die Tagesschule pflegt eine offene und konstruktive Zusammenarbeit mit den Eltern und gewährleistet eine regelmässige und gute Information.

### **Genehmigungsvermerke**

Der Gemeinderat hat die Verordnung an der Sitzung vom 23. Juni 2015 genehmigt.

Diese Verordnung tritt auf den 1. August 2015 in Kraft.

Heimenschwand, 23. Juni 2015

### **Einwohnergemeinde Buchholterberg**

Der Präsident: Die Gemeindeschreiber-Stv.:  
sig. Beat Haldimann sig. Michelle Seger

#### **Auflagezeugnis**

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bestätigt, dass die Verordnung über die Tagesschule unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im Thuner Amtsanzeiger Nr. 28 vom 9. Juli 2015 bekannt gemacht wurde. Zudem lag die Verordnung vom 9. Juli 2015 bis 9. August 2015 auf der Gemeindeschreiberei Buchholterberg öffentlich auf. Innerhalb der gesetzlichen Fristen sind dagegen keine Beschwerden eingereicht worden.

Heimenschwand, 9. August 2015

Die Gemeindeschreiberin  
sig. Patricia Christen

- 
- (1) Die Änderungen vom 01.08.2024 wurden vom Gemeinderat Buchholterberg an der Sitzung vom 02.09.2024 genehmigt.

### **Gemeinderat Buchholterberg**

Der Präsident: Die Gemeindeschreiberin:

Simon Reber

Christa Graf

#### **Auflagezeugnis**

Die Gemeindeschreiberin hat die Änderungen vom 12.09.2024 bis 12.10.2024 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 37 vom 12.09.2024 bekannt.

#### **Inkrafttreten**

Die Änderungen treten rückwirkend auf den 01.08.2024 in Kraft.

Die Gemeindeschreiberin:

Christa Graf